

Zusatzprämientarif

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gültig ab 1. Dezember 2011

(Version 4.0/2011)

Genehmigt vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartment
Gestützt auf Art. 14 SERV-G, Art. 15 und 16 SERV-V in Verbindung mit Art. 4 des Bundesgesetzes
vom 20. März 2009 über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen
Exportrisikoversicherung

Inhalt

1	Anwendungsbereich	3
2	Aufwandsprämie	3
3	Versicherungs- und Garantieprämien	3
3.1	Bondgarantie	3
3.1.1	Prämienberechnung	3
3.1.2	Fälligkeit der Prämie	3
3.1.3	Prämienberechnung für die Vertragsgarantieversicherung	3
3.2	Refinanzierungsgarantie	3
3.2.1	Prämienberechnung	3
3.2.2	Fälligkeit der Prämie und Prämienschuldnerin	3
3.3	Fabrikationskreditversicherung	4
3.3.1	Prämienberechnung	4
3.3.2	Fälligkeit der Prämie und Prämienschuldner	4
3.3.3	Prämienberechnung in Kombination mit einer Fabrikationsrisikoversicherung	4
4	Rückerstattung von Versicherungs- und Garantieprämien	4
5	Schlussbestimmungen	4

1 Anwendungsbereich

Dieser Zusatzprämientarif regelt die Erhebung der Prämien für die Bondgarantie, Refinanzierungsgarantie und die Fabrikationskreditversicherung.

2 Aufwandsprämie

Die Aufwandsprämien werden nach Ziffer 2 des Prämientarifs vom 1. September 2011 (nachfolgend „Prämientarif“ genannt) berechnet.

3 Versicherungs- und Garantieprämien

3.1 Bondgarantie

3.1.1 Prämienberechnung

3.1.1.1 Die Prämie richtet sich nach dem aktuellen Marktpreis für das Kredit- und Erfüllungsrisiko des Exporteurs unter Berücksichtigung der Laufzeit der Bondgarantie.

3.1.1.2 Die SERV erhebt keine Zuschläge für Fremdwährungsgarantien und für die Absicherung des Währungsrisikos.

3.1.2 Fälligkeit der Prämie

Die Prämie für die Bondgarantie ist fällig, wenn die Garantienehmerin der Exporteurin die Kommission für die Vertragsgarantie in Rechnung gestellt hat. Prämienschuldnerin ist die Garantienehmerin.

3.1.3 Prämienberechnung für die Vertragsgarantieversicherung

Die Prämie für die Vertragsgarantieversicherung reduziert sich um die Prämie für die Bondgarantie.

3.2 Refinanzierungsgarantie

3.2.1 Prämienberechnung

3.2.1.1 Die Prämie für die Refinanzierungsgarantie berechnet sich nach dem Prämientarif.

3.2.1.2 Bemessungsgrundlage ist der refinanzierte Betrag ohne Zinsen abzüglich des von der Lieferanten- oder Käuferkreditversicherung gedeckten Betrags.

3.2.1.3 Massgebend für die Festlegung der Länder- und der Schuldnerkategorie ist das Sitzland der den Exportkredit gewährenden Bank und deren Risikoeinstufung.

3.2.1.4 Die Risikolaufzeit, die Ermässigungen und der Korrekturfaktor richten sich nach den Regeln des Prämientarifs für die Lieferanten- und Käuferkreditversicherung.

3.2.2 Fälligkeit der Prämie und Prämienschuldnerin

Die Prämie ist bei Erhalt der Rechnung fällig. Prämienschuldnerin ist die Exportkredit gewährenden Bank.

3.3 Fabrikationskreditversicherung

3.3.1 Prämienberechnung

3.3.1.1 Die Prämie richtet sich nach dem aktuellen Marktpreis für das Kredit- und Erfüllungsrisiko des Fabrikationskreditnehmers unter Berücksichtigung der Laufzeit der Fabrikationskreditversicherung.

3.3.1.2 Die SERV erhebt keine Zuschläge für Fremdwährungspolizen und für die Absicherung des Währungsrisikos.

3.3.2 Fälligkeit der Prämie und Prämienschuldner

Die Prämie für die Fabrikationskreditversicherung ist bei der jeweiligen Zinsbelastung auf dem Fabrikationskreditkonto fällig. Prämienschuldnerin ist die Versicherungsnehmerin.

3.3.3 Prämienberechnung in Kombination mit einer Fabrikationsrisikoversicherung

Gewährt die SERV zusätzlich zur Fabrikationskreditversicherung eine Fabrikationsrisikoversicherung, so reduziert sich die Prämie für die Fabrikationsrisikoversicherung um die Prämie der Fabrikationskreditversicherung.

4 Rückerstattung von Versicherungs- und Garantieprämien

Die Rückerstattung von Versicherungs- und Garantieprämien richtet sich nach Ziffer 5 des Prämientarifs.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Der Zusatzprämientarif vom 1. September 2011 wird aufgehoben.

5.2 Hat die Versicherungs- oder Garantienehmerin den Versicherungs- oder Garantieantrag vor dem 1. Dezember 2011 bei der SERV eingereicht oder stützt sich der später eingereichte Versicherungs- oder Garantieantrag auf eine vor dem 1. Dezember 2011 gewährte und nicht später verlängerte grundsätzliche Versicherungs- oder Garantiezusage, so gilt der bisherige Zusatzprämientarif, auch wenn die Police oder die Garantie nach diesem Datum ausgestellt oder geändert wird.

5.3 Dieser Zusatzprämientarif tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.